Satzung Budo- Club Kamp-Lintfort e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Budo-Club Kamp-Lintfort“
2. Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Vereinsregisternummer 21355 eingetragen. Er trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendhilfe, und der sportlichen Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes sowohl im Wettkampfsport als auch im Freizeit- und Breitensport,
   b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und seiner Kontaktdaten (postalisch und elektronisch) mitzuteilen.

8. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

9. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

11. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

12. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-verfahren erlassen.

13. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

14. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

15. Der Verein besteht aus

    a. aktiven Mitgliedern
    Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

    b. passiven Mitgliedern
    Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder sind berechtigt, an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder können jederzeit durch Teilnahme an den sportlichen Angeboten in den Status „Aktive Mitglieder“ zurückkehren.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
   a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
   b. Entlastung des Vorstands,
   c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   d. Wahl der Kassenprüfer,
   e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
   f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
   g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
   i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (E-Mail, Brief, Homepage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder dem Tag der Bekanntmachung. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war.

5. Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgenden Punkte enthalten
   - Bericht des Vorstandes
   - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstandes
   - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
   - Beschlussfassung über vorliegende Antrage
   - Verschiedenes

6. Der Gesamtvorstand kann auf dessen Beschluss, binnen einer Frist von 14 Tagen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

9. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

12. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

14. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

15. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

16. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
   a. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
      - dem 1. Vorsitzenden
      - dem 2. Vorsitzenden
      - dem Kassenwart
      - dem stellvertretenden Kassenwart
      - dem Geschäftsführer
      - dem stellvertretenden Geschäftsführer

   b. als Gesamtvorstand, bestehend aus
      - dem geschäftsführenden Vorstand
      - dem Jugendleiter
      - dem stellvertretenden Jugendleiter und
      - dem Schriftführer

   Der Gesamtvorstand kann per Beschluss um weitere Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer besitzen kein eigenes Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Bei Verhinderung einer der beiden Vorsitzenden, z.B. durch Krankheit, kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Vertretung übernehmen. Der Vertreter kann nur aus dem geschäftsführenden Vorstand benannt werden. . Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

10. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden bzw. von seinem Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

11. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

12. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

13. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören :
    a. Entgegennahme von Anträgen, Einsprüchen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
    b. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
    c. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
    d. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen gemäß §15
    e. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.

14. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

15. Der Kassenwart führt die Kasse selbstverantwortlich. Dieser hat eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen, die jederzeit und unerwartet einer Prüfung unterzogen werden kann. Den kassenmäßigen Geschäftsverkehr organisiert er selbst. Geldeinnahmen und -ausgaben dürfen nur auf Grund ordnungsgemäßer Belege vollzogen werden. Bei Auszahlungen müssen auf den entsprechenden Auszahlungsbelegen zwei Unterschriften, die des Kassenwartes und die eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes vorhanden sein.

16. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins. Der Schriftführer hat von jeder Sitzung, insbesondere von den gefassten Beschlüssen, schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

17. Der Jugendleiter und der stellvertretenden Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Wahl von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (E-Mail, Brief, Homepage) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder dem Tag der

Bekanntmachung Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannten Kontaktdaten gerichtet war. Die Wahl des Jugendleiters und dessen Vertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

18. Der Jugendleiter steht den Vorsitzenden beratend und entlastend zur Seite. Er kann von dem Vorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand mit sich von Fall zu Fall ergebenden Sonderaufgaben betraut werden.

19. Die Zeichnungsberechtigung im inneren und äußeren Geschäftsverkehr sowie in der Führung der Kassengeschäfte regelt der Vorstand selbst.

§ 13 Stimmrecht und Wahlbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters und dessen Vertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§14 Protokollieren der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8, Abs. 3, dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
   - Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
    a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
    b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
    c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es unter-sagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
    a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
    b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kamp-Lintfort, 16.03.17

Unterschrift 1. Vorsitzender

Budo-Club Kamp-Lintfort e.V. 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Anlage:
Protokoll Mitgliederversammlung, 16.03.17
Anwesenheitsliste Mitgliederversammlung, 16.03.17

Budo-Club Kamp-Lintfort e.V.

www.bc-kali.de

Axel Deppermann
1.Vorsitzender
Hertzstr. 3
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 9755687
E-Mail: vorsitzender@bc-kali.de

Kamp-Lintfort, 03.01.17

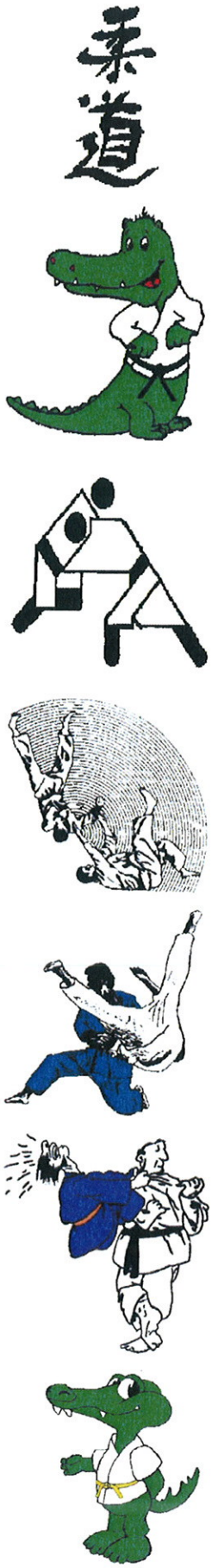

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Budo- Club Kamp-Lintfort e.V.

Donnerstag, 16.03.2017, 19:00 Uhr, Vereinsraum an der Glückauf-Sporthalle II(neu)

Sehr geehrte Mitglieder,
hiermit lade ich euch im Auftrag des Gesamtvorstandes recht herzlich ein und bitte um zahlreiches Erscheinen. Jugendliche unter 18 Jahren können von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden.
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Anträge sind bis 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

Tagesordnung

Top1:	Begrüßung
Top2:	Bericht des Vorstandes
Top3:	Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
Top4:	Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
Top5:	Wahl eines Wahlleiters
Top6:	Neuwahlen Vorstand
	6.1 Wahl 1. Vorsitzender/(e)
	6.2 Wahl stellv. Vorsitzender/(e)
	6.3 Wahl 1. Geschäftsführer /(in)
	6.4 Wahl stellv. Geschäftsführer /(in)
	6.5 Wahl des Schatzmeisters
	6.6 Wahl eines stellv. Schatzmeisters
	6.7 Bestätigung der neu gewählten Jugendwarte/(innen) durch die Mitgliederversammlung
	6.8 Wahl von zwei Kassenprüfern
Top7 :	Beschlussfassung über vorliegende Anträge
	7.1 Antrag Satzungsänderungen
	Die Änderung der Satzung ist aufgrund ihres Alters und der damit verbunden geänderten Rechtslage erforderlich. Um den Status e.V. weiter führen zu können, sind besondere Anforderungen an die Satzung zu stellen. Die neue Satzung trägt den aktuellen Anforderungen Rechnung.
	7.2 Antrag auf die Ermöglichung der Wahl eines jährlichen Einzugs der Beiträge
	7.3 Antrag Passive Mitgliedschaft, beitragspflichtig
Top8:	Verschiedenes

Axel Deppermann
- 1. Vorsitzender-

Budo-Club Kamp-Lintfort e.V., A. Deppermann,
Tel.: 02842 9755687, vorsitzender@bc-kali.de

Antrag 1

Budo-Club Kamp-Lintfort e.V.

www.bc-kali.de

Axel Deppermann
1.Vorsitzender
Hertzstr. 3
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: 02842 9755687
E-Mail: vorsitzender@bc-kali.de

Kamp-Lintfort, 18.01.17

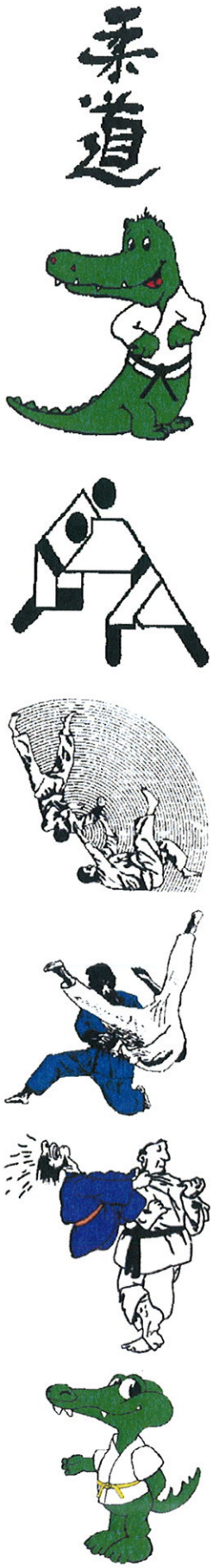

Antrag auf Änderung der Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung, 16.03.2017

Sehr geehrte Anwesende der Mitgliederversammlung,

im Namen des Gesamtvorstandes des Budo-Club Kamp-Lintfort e.V beantrage ich auf der heutigen Mitgliederversammlung die Änderung der Vereinssatzung.

Die Änderung der Satzung ist aufgrund ihres Alters und der damit verbunden geänderten Rechtslage erforderlich. Um den Status e.V. weiter führen zu können, sind besondere Anforderungen an die Satzung zu stellen. Die neue Satzung trägt den aktuellen Anforderungen Rechnung.

Hiermit bitte ich Sie dem Antrag auf Änderung der Satzung zu zustimmen.

Beschluss der Satzungsänderung gemäß aktueller Satzung, §6, Mitgliederversammlung

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. ***Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.***

Axel Deppermann
- 1. Vorsitzender -